

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 133 vom 27. März 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_133

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 133 du 27 mars 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 133 del 27 marzo 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 6.1

Da der medizinische Endzustand am 15. Juni 2020 erreicht war, ist ein Anspruch auf Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verneinen.

E. 6.2.1

Im Weiteren ist zu prüfen, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

E. 6.2.2

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, dass eine allfällige Unwertbarkeit einer verbleibenden medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt wegen des fortgeschrittenen Alters in der Unfallversicherung – anders als in der Invalidenversicherung – grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist (vgl. E. 3.3.3 und E. 3.3.6). Am 17. September 2020, als Dr. G. _____ seine Aktenbeurteilung vornahm (UV-act. 76) und die Restarbeitsfähigkeit damit feststand (vgl. dazu BGE 146 V 16 E. 7.1 mit Hinweisen), war der Beschwerdeführer 60 Jahre und knapp 10

E. 6.2.3

Was die Ermittlung des Valideneinkommens betrifft, besteht vorliegend insofern eine Besonderheit, als der Beschwerdeführer Präsident des Verwaltungsrats der D. _____ ist, bei welcher er selbst seit vielen Jahren angestellt ist. Einzige weitere Verwaltungsrätin ist M. _____ (vgl. www.zefix.ch). Wie aus dem IK-Auszug vom

E. 6.2.4

Da der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, sind aufseiten des Invalideneinkommens die LSE-Tabellenlöhne heranzuziehen (LSE 2020, TA1_tirage_skill_level, Kompetenzniveau 1, Männer, Total). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, 1990-2022, T 03.02.03.01.04.01) resultiert daher ein Einkommen von Fr. 65'815.10 (Fr. 5'261.– x 12 : 40 x 41.7). Gewährt man hiervon den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen und nicht zu beanstandenden 10%igen Abzug für die leidensbedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers, beläuft sich das Invalideneinkommen auf Fr. 59'233.60 (Fr. 65'815.10 x 0,9). Gründe für einen

höheren Leidensabzug sind nicht gegeben. Dies vor dem Hintergrund, dass der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 insbesondere auch eine Vielzahl an leichten Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen), welche überdies altersunabhängig nachgefragt werden (BGE 146 V 16 E. 7.2.1). Die mangelnde Berufsbildung des Beschwerdeführers (vgl. act. 1 Rz. 26) wurde bereits bei der Wahl des Kompetenzniveaus 1 berücksichtigt.

E. 6.2.5

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 52'891.65 und einem Invalideneinkommen von Fr. 59'233.60 ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 0.– und damit ein Invaliditätsgrad von 0 %. Ein Anspruch auf eine Rente ist deshalb zu verneinen.

E. 6.2.6

Auf den Umstand, dass die IV-Stelle im Vorbescheid vom 12. Januar 2021 (UV-act. 79) einen Invaliditätsgrad von 50 % ermittelte, kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen. Im gegenseitigen Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallversicherung besteht keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung des einen Versicherers für den jeweils anderen Sozialversicherungszweig (vgl. E. 3.4). Die IV-Stelle ging in ihrem Vorbescheid zwar ebenfalls davon aus, dass der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit als Koch/Wirt noch zu 50 % und in einer optimal angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Unter Hinweis auf das Alter und die Tatsache, dass er seit Jahren selbständigerwerbend sei, verzichtete sie jedoch auf die Anrechnung eines Einkommens aus einer angepassten Tätigkeit. Aus den in E. 6.2.2 dargelegten Gründen kann dieser Auffassung vorliegend indes nicht gefolgt werden. 7. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 8. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im UVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist bei diesem Ausgang nicht auszurichten.

E. 11

Urteil S 2022 133 Monate alt. Bis zur ordentlichen Pensionierung verblieben ihm daher noch gut vier Jahre. Da der Beschwerdeführer stets erwerbstätig war (vgl. dazu den Auszug aus dem individuellen Konto [IK-Auszug] vom 12. Februar 2020; UV-act. 68), auch nach dem Unfallereignis vom 12. April 2018 keine längerdauernde Abwesenheit vom Arbeitsmarkt bestand (der Beschwerdeführer war bereits bei der persönlichen Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom 30. Januar 2019 wieder zu 50 % arbeitsfähig und -tätig; vgl. UV-act. 39) und eine angepasste Tätigkeit seit Mitte Juni 2020 noch in einem 100%-Pensum möglich war, ist vorliegend keine der sehr seltenen Ausnahmekonstellationen gegeben, in welchen ein Berufswechsel nicht mehr zumutbar ist (vgl. zur diesbezüglichen Kasuistik Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Auflage 2022, N 8 f. zu Art. 28). Es kann damit davon ausgegangen werden, dass die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers verwertbar und ein Berufswechsel noch zumutbar waren.

E. 12

Urteil S 2022 133 2014 Fr. 47'000.– : 129.5 x 134.6 = Fr. 48'850.95 2015 Fr. 30'500.– : 129.9 x 134.6 = Fr. 31'603.55 2016 Fr. 35'000.– : 130.9 x 134.6 = Fr. 35'989.30 2017 Fr. 35'500.– : 131.4 x 134.6 = Fr. 36'364.55 Total: Fr. 528'916.40 Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung resultiert für das Jahr 2020 somit ein hypothetisches

Jahreseinkommen von Fr. 52'891.65 (Fr. 528'916.40 : 10). Faktoren, welche darauf hindeuten würden, dass der Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens unfreiwillig einen Minderverdienst als Wirt und Küchenchef erzielte – was eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen rechtfertigen würde (vgl. dazu BGer 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.2.1; BGE 135 V 297 E. 5.1 und E. 6) – sind nicht ersichtlich. Ferner kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin den für die Taggeldzahlungen massgebenden versicherten Verdienst nach dem Unfallereignis vom 12. April 2018 gestützt auf Art. 22 Abs. 2 UVV (gemäss eigenen Angaben fälschlicherweise) auf Fr. 78'000.– festlegte (vgl. UV-act. 97 S. 8), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das Valideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 52'891.65.

E. 13

Urteil S 2022 133

E. 14

Urteil S 2022 133 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.